Im Interesse ihrer Handwerksbetriebe hat die Handwerkskammer vielfältige Aufgaben zu erfüllen. Die dadurch entstehenden Kosten sind, soweit sie nicht anders gedeckt werden können, von Ihnen, den Inhabern eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes zu tragen. So schreiben es § 113 der Handwerksordnung und die Beitragsordnung der Handwerkskammer vor. Der Beitragsmaßstab wird von der Vollversammlung der Handwerkskammer mit Genehmigung des Wirtschaftsministeriums NW festgesetzt.

Der Beitrag, dessen Zusammensetzung sich aus der umseitigen Berechnung ergibt, wird mit Zugang dieses Bescheides fällig. Wir bitten daher um Zahlung innerhalb eines Monats.

Nachträgliche Änderungen der Beitragshöhe sind möglich, soweit Tatsachen bekannt werden, die bei der Festsetzung nicht berücksichtigt werden konnten. Sollten die zugrunde gelegten Steuerdaten – die notwendigen Daten werden uns automatisch von der Finanzverwaltung gemeldet - nicht zutreffend sein, bitten wir um Vorlage des entsprechenden Steuerbescheides.

* * *

Erläuterungen zur Beitragsveranlagung 2012

Berechnungsgrundlagen / Beitragshöhe

Die Beitragssätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Gemäß Beschluss unserer Vollversammlung vom 07.12.2011 werden für das laufende Jahr 2012 folgende Beiträge erhoben:

Der Grundbeitrag für das Jahr 2012 beträgt

1. für Betriebe, für die ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt ist nach dem Gewerbeertrag, andernfalls nach dem Gewinn aus Gewerbebetrieb des Jahres 2009 bei einem

Ertrag/Gewinn

a) bis € 7.500,00 € 110,00 (auch bei Gewerbeverlust oder Nullwert)

b) bis € 18.000,00 € 150,00 c) über € 18.000,00 € 200,00

2. für Betriebe in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG und einer Kapitalgesellschaft

- unabhängig vom Gewerbeertrag - € 400,00

Der **Zusatzbeitrag** beträgt 0,9 % des Gesamtertrages des Jahres 2009, der - außer bei Betrieben in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG und einer Kapitalgesellschaft - um € 24.500,00 vermindert wird. Der so ermittelte Betrag wird bei Betrieben, die auch zur Industrie- und Handelskammer beitragspflichtig sind, anteilig zugrunde gelegt.

Für jede Betriebsstätte wird ein **Betriebsstättenbeitrag** erhoben in Höhe des jeweils niedrigsten Grundbeitrages. Dieser beträgt für das Jahr 2012 bei Betriebsstätten von Betrieben in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG und einer Kapitalgesellschaft € 400,00; bei Betriebstätten aller anderen Betriebe € 110,00.

Sonstige Anmerkungen

Fehlen Gewinn bzw. Ertrag für das Bezugsjahr 2009, wird zunächst der jeweils letzte uns gemeldete Wert zugrunde gelegt.

Sofern sich gegenüber früheren Bescheiden Änderungen in den Bemessungsgrundlagen ergeben haben, ist eine korrigierte Berechnung durchgeführt worden.

Die Beiträge sind öffentliche Abgaben, sie sind steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben, enthalten jedoch keine Mehrwertsteuer, die als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

Prüfen Sie bitte den Bescheid und überweisen uns umgehend, spätestens innerhalb eines Monats, den fälligen Betrag unter Verwendung des vorbereiteten Überweisungsträgers.

Soweit uns eine Ermächtigung zum Einzug im Lastschriftverfahren vorliegt, erfolgt eine automatische Abbuchung von Ihrem Konto. Selbstverständlich erübrigt sich dann eine Überweisung durch Sie.

Unsere Bankverbindungen:

 Sparkasse Münsterland Ost
 Volksbank Münster
 Postbank Dortmund

 BLZ 400 501 50
 BLZ 401 600 50
 BLZ 440 100 46

 Konto 25 092 826
 Konto 400 607 100
 Konto 478 06 - 460

Hausanschrift: Bismarckallee 1, 48151 Münster

Telefon: (0251) 5203-0

Telefax: (0251) 5203-106